

S a t z u n g

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes “2. Barocke Stadterweiterung” der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. Mai 1993

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.01.1993 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255)
- §§ 142 Abs. 1 und 3 und 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BGBL. I S. 2235), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBL. II 1990 S. 885, 1122)

§ 1

(1) Das Gebiet der 2. Barocken Stadterweiterung wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

(2) Das Sanierungsgebiet wird begrenzt (siehe Lageplan) von der:

- Friedrich-Ebert-Straße (westliche Straßenbegrenzungslinie) zwischen Hegelallee und Charlottenstraße,
- Charlottenstraße (südliche Straßenbegrenzungslinie) zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Dortustraße,
- Dortustraße (östliche Straßenbegrenzungslinie) zwischen Charlottenstraße und Yorckstraße,
- östlichen Grundstücksgrenze Dortustraße 28,
- südlichen Straßenbegrenzungslinie der Bäckerstraße von der Dortustraße bis zur Grundstücksgrenze Bäckerstraße 8 und 9,
- östlichen und südlichen Grundstücksgrenze Bäckerstraße 8,
- östlichen Grundstücksgrenze Lindenstraße 37 bis 43,
- nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze Lindenstraße 35 und 36,
- nördlichen Grundstücksgrenze Spornstraße 1 bis 5,
- nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze Dortustraße 35
- südlichen Straßenbegrenzungslinie der Spornstraße,
- südlichen und westlichen Grundstücksgrenze Lindenstraße 30,

- westlichen Grundstücksgrenze Lindenstraße 26 bis 29,
- südlichen Grundstücksgrenze Lindenstraße 25, Charlottenstraße 3 bis 11 und Schopenhauerstraße 9,
- westlichen Straßenbegrenzungslinie der Schopenhauerstraße von Haus Nr. 9 bis zur Hegelallee und
- Hegelallee (nördliche Straßenbegrenzungslinie).

Ausnahme: Die Lindenstraße 45 (Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstück 525) liegt nicht im Geltungsbereich der Satzung.

(3) Die kartenmäßige Darstellung des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte kann im Stadterneuerungsamt eingesehen werden.

§ 2

Für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet wird hingewiesen auf

- (1) die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB für
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
 - c) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen bei der Bauaufsichtsbehörde nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigepflichtig sind,
 - d) die Teilung eines Grundstückes,
 - e) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird,
 - f) die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechtes,
 - g) die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts,
 - h) einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in den Buchstaben f) oder g) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird.
- (2) das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach Maßgabe des § 24 des BauGB,
- (3) die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 153 - 156 BauGB über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung und den Ausgleichsbetrag des Eigentümers,

(4) den Genehmigungszeitraum von 3 Monaten für die unter (1) genannten genehmigungspflichtigen Vorgänge nach Maßgabe des § 145 des BauGB.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufsichtbehördliche Genehmigung

Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB durch das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, Herrn Ammon, am 04.05.1993 mit redaktionellen Auflagen genehmigt. Den Auflagen wurde Rechnung getragen.

Öffentlich bekannt gemacht am 19.05.1993 im Amtsblatt der Stadt Potsdam.

1. Änderung

Beschluss vom 26.01.2000 - öffentlich bekannt gemacht am 16.03.2000